

Satzung

der Planungsgemeinschaft Region Trier

(vom 16. Juli 1977),

geändert durch Beschluss der Regionalvertretung vom 18. März 1992, vom 15. November 2000 und vom 02. Juli 2002 (genehmigt durch die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vom 28. Oktober 1992, Az.: 3 - 1414661 - 490 / 92 und durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 21. Februar 2001, Az.: 14146-61/3752;01 und vom 23. August 2002, Az.: 14146-61/3752;01).

Die aufgrund des § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung vom 8. Februar 1977 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Regionengesetzes (LRegG) in der Fassung vom 8. Februar 1977 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.1996 (GVBl. S. 268) gebildete Planungsgemeinschaft Region Trier hat gem. § 16 Abs. 5 LPIG folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist gem. § 16 Abs. 1 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 LRegG auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier und der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg.
- (3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Trier.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 15 Abs. 3 LPIG genannten Aufgaben bei der überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Landesplanung (Regionalplanung) im Gebiet der Region Trier.
- (2) Aufgabe der Planungsgemeinschaft ist die Aufstellung und Fortführung des regionalen Raumordnungsplanes nach § 12 Abs. 1 LPIG. Dabei sollen die bereits vorhandenen Gutachten und Fachplanungen für das gesamte Planungsgebiet oder einzelne Teile sowie die vorliegenden Raumordnungspläne berücksichtigt werden.
- (3) Wenn es im Hinblick auf die besonderen regionalen Gegebenheiten und den Stand der Fachplanungen zweckmäßig erscheint, soll der regionale Raumordnungsplan durch räumlich oder fachlich begrenzte Teilpläne vertieft werden. Soweit dies eine Koordinierung raumbedeutsamer Maßnahmen erleichtert, soll die Planungsgemeinschaft Vorschläge zur Abstimmung erarbeiten und den Behörden der Landesplanung zuleiten.
- (4) Wegen enger struktureller Verflechtungen mit den Gebietsteilen jenseits der Landesgrenzen nach Nordrhein-Westfalen, Saarland, Belgien, Luxemburg und Frankreich (Lothringen) wird die Planungsgemeinschaft mit den dortigen Trägern der Regionalpla-

nung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Trier.
- (2) Auf ihren Antrag können ferner aufgrund des § 15 Abs. 2 LPIG in die Planungsgemeinschaft als Mitglieder aufgenommen werden:
 1. Industrie- und Handelskammer Trier,
 2. Handwerkskammer Trier,
 3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 4. Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz
 5. Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk West
- (3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;
2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Maßnahmen zu fördern.

§ 5 Organe der Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Planungsgemeinschaft sind
 1. die Regionalvertretung,
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlzeit dieser Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Binnen dreier Monate nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen fünf Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6 Zusammensetzung der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus:
 1. dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Trier und den Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise,
 2. weiteren Vertretern dieser Gebietskörperschaften; diese entsenden für je angefangene 11.000 Einwohner innerhalb des Planungsgebietes einen weiteren Vertreter, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn.
 3. je einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden vom Stadtrat Trier und den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung und des § 39 der Landkreisordnung gewählt. Der Kreistag wählt mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Scheidet ein weiterer Vertreter durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
 1. der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Trier durch seinen allgemeinen Vertreter, sofern er nicht den für die Regionalplanung zuständigen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragt, die Landräte durch ihren allgemeinen Vertreter,
 2. die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 durch Stellvertreter, die vom Stadtrat der kreisfreien Stadt Trier und den Kreistagen nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt werden.
 3. die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 durch Stellvertreter, die von den Mitgliedern benannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung (Abs. 1) hat eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über:
 1. die Erarbeitung, Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans und der räumlich oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2),
 2. die Richtlinien für die Planungsarbeit,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Maßnahmen, soweit der Regionalvorstand darum ersucht,
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 LPIG,

5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit angrenzenden Planungsgemeinschaften gem. § 15 Abs. 9 LPIG,
 6. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus mit dortigen Trägern der Regionalplanung gem. § 15 Abs. 10 LPIG,
 7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 17),
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstands sowie des Leitenden Planers,
 9. die Aufnahme von Darlehen,
 10. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§13),
 11. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2,
 12. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand,
 13. Änderungen der Satzung,
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl
1. des Regionalvorstandes (§ 9),
 2. des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertreters (§ 12).

§ 8 Sitzungen der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung wird nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in die Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung, Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beantragen.

- (5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind; als Schriftführer kann auch der Leitende Planer bestimmt werden.
- (6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Zusammensetzung des Regionalvorstands

- (1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung aus 20 Mitgliedern, im einzelnen aus:
 1. dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Trier und den Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise,
 2. 10 Vorstandsmitgliedern, die von der Regionalvertretung aus dem Kreis der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden,
 3. 5 Vorstandsmitgliedern, die von den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 benannt werden.
- (2) Sofern die Regionalvertretung für Mitglieder des Regionalvorstands gem. Abs. 1 nicht Stellvertreter gewählt hat, werden die Mitglieder des Regionalvorstands im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter in der Regionalvertretung vertreten.

§ 10

Aufgaben des Regionalvorstands

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Maßnahmen; zu Maßnahmen von besonderer Tragweite überlässt der Regionalvorstand die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalvertretung;
 2. die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen,
 3. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Leitenden Planers der Planungsgemeinschaft.

§ 11 Sitzungen des Regionalvorstands

- (1) Der Regionalvorstand wird vom Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstands gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12 Vorsitzender

- (1) Die Regionalvertretung wählt den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertreter, aus der Mitte des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Trier und der Landräte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 16 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Wahlzeit des Vorsitzenden und der(s) Stellvertreter(s) gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gem. § 16 Abs. 6 LPIG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

§ 14 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15 Beteiligung der Behörden der Landesplanung

Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstands und der Ausschüsse ist die örtlich zuständige obere Landesplanungsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind zusätzlich die unteren Landesplanungsbehörden bei den Landkreisen sowie das Amt für Stadtentwicklung und

Statistik der kreisfreien Stadt Trier einzuladen. Zu diesen Sitzungen können die oberste und die obere Landesplanungsbehörde sowie die unteren Landesplanungsbehörden Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 16 Leitender Planer

Die zuständige Obere Landesplanungsbehörde (§ 15 Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 8 LPIG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den regionalen Raumordnungsplan sowie seine Fortschreibung und führt die laufenden Geschäfte. Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird dazu ein Leitender Planer für die Region bestellt. Dieser nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse teil. Er ist auf Verlangen zu hören. Ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 17 Umlagen und Beiträge

- (1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern durch Umlagen, von den Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.
- (3) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 18 Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassenverwaltung wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geführt. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 24. September 2002

Planungsgemeinschaft Region Trier
Vorsitzender
Dr. Richard Groß
Landrat